



25. Nov. 1992

### Widerruf der Bezeichnung Angolas als Safe-Country

---

Aufgrund des Antrages des EJPD vom **23. Nov. 1992**

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

#### beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (SR 142.31) wird die Bezeichnung Angolas als Safe-Country widerrufen.
2. Dieser Beschluss wird nicht publiziert.

Für getreuen Protokollauszug:

*Muscat Müller*

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	15	-
		EMD		
		EFD		
		EVD		
		EVED		
	X	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, 23. Nov. 1992

An den Bundesrat

Widerruf der Bezeichnung Angolas als Safe-Country

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 25. November 1991 erklärte der Bundesrat Angola zum Safe-Country im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz. Der Bundesrat trug damit der Tatsache Rechnung, dass mit der Unterzeichnung des Friedensabkommens am 31. Mai 1991 der Krieg in Angola formal beendet worden war und die Einleitung eines von konkreten Massnahmen begleiteten Friedensprozesses zu einer mehrheitlich stabilen politischen Lage geführt hatte.

**2. Aenderung der politischen Lage in Angola**

Im Gefolge der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen vom 29./30. September 1992, aus denen die MPLA als Siegerin hervorging, ist es seit Oktober 1992 in Luanda zu Folterungen und Exekution einer grossen Zahl von UNITA-Anhängern und FNLA-Angehörigen vor allem durch die MPLA-Volksmiliz gekommen. Mehrere UNITA-Führer sind getötet worden. Auch in anderen Gebieten Angolas fanden Kämpfe statt. In den wichtigen Zentren des Landes herrscht Hochspannung. Die UNITA ihrerseits hat wichtige Städte im Land besetzt und MPLA-Anhänger exekutiert oder misshandelt. Die Kämpfe in Luanda sind zwar momentan abgeflaut, in den Armenvierteln gehen die "Säuberungen" aber weiter. Die Tatsache, dass die UNITA ihre Truppen in der Nähe von Luanda zusammengezogen hat, lässt für die nähere Zukunft nichts Gutes hoffen, auch wenn die UNO (und Südafrika) ihre Bemühungen zur Vermittlung zwischen den Parteien fortsetzt. Sowohl die Regierung als auch die UNITA-Rebellen versuchen in erster Linie, eine günstige militärische Ausgangsposition zu schaffen. Der Befriedungs- und Demokratisierungsprozess ist unterbrochen.

### **3. Widerruf der Bezeichnung Angolas als Safe-Country**

Mit dem Aufflammen von bürgerkriegsähnlichen Kämpfen im ganzen Land, die begleitet werden von extralegalen Hinrichtungen und schweren Menschenrechtsverletzungen seitens der politischen Gegner, erlitt Angola einen schweren Rückschlag. Die politische Lage und die Menschenrechtssituation hat sich wieder dramatisch verschlechtert. In absehbarer Zukunft kann nicht mit einer Stabilisierung der Lage und der Wiederherstellung des Status quo ante gerechnet werden. Verschiedene Zeichen deuten eher auf eine Eskalation des Konfliktes hin. Angola erfüllt daher im heutigen Zeitpunkt die vom Bundesrat mit Beschluss vom 18. März 1991 verabschiedeten Kriterien für die Bezeichnung von Safe Countries nicht mehr.

Der Bundesrat überprüft gemäss Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz periodisch seine Beschlüsse über die Bezeichnung von verfolgungssicheren Staaten. In Anwendung dieser Bestimmung und im Interesse einer kohärenten Menschenrechtspolitik des Bundesrates sowie auch im Interesse der Glaubwürdigkeit des Safe-Country-Konzeptes scheint es geboten, Angola aufgrund der anhaltenden Verschärfung der innenpolitischen Lage nicht mehr als verfolgungssicheren Staat zu betrachten.

### **4. Auswirkungen des Widerrufs für das Asylverfahren**

Schon kurz nach Ausbruch der Kämpfe im Oktober 1992 hat das Bundesamt für Flüchtlinge seine Mitarbeiter intern angewiesen, bei Asylgesuchen von angolanischen Staatsangehörigen von der Anordnung des sofortigen Vollzuges von Nichteintretensentscheiden abzusehen und diese Asylgesuche in Anwendung der Bestimmung von Artikel 16 Absatz 2 Asylgesetz im ordentlichen Individualverfahren zu prüfen. Aus dem Umstand, dass Angola als Safe Country gilt, lassen sich daher aus der Sicht des Asylverfahrens bereits im heutigen Zeitpunkt keine verfahrensökonomischen Vorteile mehr ableiten. Ein formeller Widerruf der Bezeichnung Angolas als Safe-Country ändert für das Asylverfahren nichts.

### **5. Auswirkungen des Widerrufs im Bereich der Aussenpolitik**

Beim Safe-Country-Konzept handelt es sich primär um ein asylopolitisches Instrument. Bei der Prüfung wie auch beim Widerruf einer Safe-Country-Bezeichnung stehen vor allem verfahrensrechtliche Aspekte im Vordergrund. Auch im Falle von Angola geht es in erster Linie darum, auf die Veränderung der Lage in diesem Staat angemessen zu reagieren und den

verfahrensmässigen Standard im Asylbereich der aktuell unzureichenden Menschenrechtssituation anzupassen. Gleichzeitig gilt es aber, zu verhindern, dass dieser Entscheid unerwünschte aussenpolitische Signale aussendet. Dazu ist es angezeigt, den vorliegenden Beschluss nicht zu publizieren. Auf Anfrage wird jedoch die Öffentlichkeit darüber informiert und darauf hingewiesen, dass Asylgesuche von Angolanern administrativ wiederum im gewöhnlichen Individualverfahren geprüft werden.


## 6. Aemterkonsultation

Die konsultierten Amtsstellen (Politische Abteilung II, EDA, Direktion für Völkerrecht, EDA, Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik, EDA) stimmen dem Antrag zu.

## 7. Antrag

Der Bundesrat beschliesst gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (SR 142.31) den Widerruf der Bezeichnung Angolas als Safe-Country. Dieser Beschluss wird nicht publiziert.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilagen: - Entwurf des Beschlussesdispositivs  
- Länderbericht Angola

Zum Mitbericht an: EDA, BK

Protokollauszug an: EJPD (15Exemplare), EDA, BK (je 3 Exemplare)

## Widerruf der Bezeichnung Angolas als Safe-Country

---

Aufgrund des Antrages des EJPD vom **23. Nov. 1992**

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens

wird

beschlossen:

1. Gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 (SR 142.31) wird die Bezeichnung Angolas als Safe-Country widerrufen.
2. Dieser Beschluss wird nicht publiziert.

Für getreuen Protokollauszug:



Bundesamt für Flüchtlinge  
Office fédéral des réfugiés  
Ufficio federale dei rifugiati

Givisiez, den 18. November 1992/Amo

## Angola: Aktuelle politische Lage und Menschenrechtssituation

### Kurzanalyse

Achtzehn Monate nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Bicesse scheint der Bürgerkrieg in Angola wieder aufzuflammen. Sowohl die Regierung als auch die UNITA-Rebellen versuchen in erster Linie, günstige militärische Ausgangspositionen zu schaffen. Die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom 29./30. September 1992 hätten nach über 16 Jahren Bürgerkrieg einen Neubeginn anzeigen können. Nach dem offiziellen Endergebnis entfielen auf die MPLA 53,74 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen, die UNITA kam dagegen nur auf 34,1 Prozent. Weniger eindeutig fiel das Ergebnis der Präsidentschaftswahlen aus. Der amtierende Staatspräsident Dos Santos verfehlte mit 49,57 Prozent der Stimmen die zum Sieg notwendige absolute Mehrheit nur knapp. Der UNITA-Führer Savimbi brachte es auf 40,07 Prozent. Damit wurde nach angolanischem Wahlgesetz ein zweiter Wahlgang notwendig. Die UNO-Wahlbeobachter stellten fest, dass die Wahlen trotz einiger Unregelmässigkeiten im grossen und ganzen korrekt durchgeführt worden sind. Die frühere Widerstandsbewegung der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas (UNITA) konnte sich mit der erlittenen Wahlniederlage gegen die Volksbewegung zur Befreiung Angolas (MPLA) nicht abfinden. Savimbi warf der MPLA-Regierung massiven Wahlbetrug vor und drohte mit der Wiederaufnahme des Bürgerkrieges. Wenige Tage nach dem Ende der Wahlen zog sich der UNITA-Chef in die im zentralen Hochland gelegene Stadt Huambo zurück. Zudem befahl er seinen Soldaten, sich aus der neugeschaffenen gemeinsamen Armee (FAA) zurückzuziehen. Seit dem 11. Oktober 1991 wurden in der Hauptstadt Luanda Feuergefechte registriert. Auch in anderen Landesteilen, besonders im Süden, kam es in den folgenden Tagen zu bewaffneten Ausschreitungen. Am 29. Oktober 1992 brachen in Luanda heftige Kämpfe aus, nachdem UNITA-Einheiten den Flughafen angegriffen hatten. Bewaffnete Anhänger der Regierungspartei, aber auch Verbände der Polizei rechneten hiernach mit Sympathisanten und Mitgliedern der UNITA gradenlos ab, beglichen alte Rechnungen, plünderten und schossen wahllos auf alles, was sich bewegte. Bis zu 1'000 Personen - unter ihnen auch mehrere führende Mitglieder der UNITA - sollen hierbei ums Leben gekommen sein. Ebenso ist es in anderen Gebieten Angolas zu Kämpfen gekommen. Im Süden des Landes hat die UNITA ganze Gebiete und die wichtigen Städte besetzt. MPLA-Anhänger sind dort exekutiert oder schwer misshandelt worden.

Nach einer von den Vereinten Nationen für den 1. November vermittelten Waffenruhe zwischen der Regierung und UNITA-Kämpfern sind die Kämpfe in Luanda deutlich abgeflaut. Ungeachtet ihrer Einwilligung in einen sofortigen Waffenstillstand haben aber Einheiten der UNITA in den letzten Wochen wieder die militärische Macht über den gesamten Süden



**Bundesamt für Flüchtlinge**  
**Office fédéral des réfugiés**  
**Ufficio federale dei rifugiati**

und Osten und auch Teile des Zentralplateaus - mit der Hochburg Huambo - übernommen. Die UNITA setzte ihre Offensive im Norden Angolas ebenfalls fort und kreiste das wichtige Provinzzentrum Malanje ein. Nördlich von Luanda steht die UNITA-Front etwa 50 Kilometer von der Hauptstadt entfernt. Heute kontrolliert die MPLA-Regierung noch die Hauptstadt und einige regionale Zentren. Auch wenn die UNO ihre Bemühungen zur Vermittlung zwischen den beiden Parteien fortsetzt, dürften sich die militärische Lage und die Menschenrechtssituation nicht wesentlich verbessern.

Heute sind nicht nur UNITA-Anhänger und Angehörige des Ovimbundu-Stammes von der Regierung verfolgt, sondern auch Anhänger der meisten anderen politischen Parteien. Die Führer dieser Parteien, die Ende September an den Wahlen teilgenommen haben, stehen in Luanda unter Hausarrest. Das Vorgehen gegen Gruppen, die nicht direkt von der UNITA kontrolliert werden, wird dem wieder wachsenden Einfluss marxistischer "Hardliner" in der Regierungspartei MPLA zugeschrieben.